

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AusZuS)**

vom 07.11.2025

Aufgrund von Art. 9, Art. 88 Abs. 8, sowie Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 S. 1 (1. Hs.) der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AusZuS) vom 30. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der in § 2 genannten Vorabquoten erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 Sätze 7 und 8 BayHZG in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Härtefälle) erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß § 8 HZV.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Zweitstudium) erfolgt die Auswahl nach der Messzahl gemäß § 11 HZV, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zusammensetzt.
- (4) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch eine Beurteilung des Berufsausbildungsbetriebes über die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung zur Feststellung der Befähigung herangezogen. <sup>2</sup>Die Beurteilung des Ausbildungsbetriebes muss dabei ein Gesamturteil nach dem deutschen Schulnotensystem ausweisen. <sup>3</sup>Für die Zulassung wird das arithmetische Mittel der Note der Hochschulzugangsberechtigung und des Gesamturteils nach Satz 2 zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. November 2025 in Kraft.